

Lernsituation 8

Die Kleinunternehmerregelung § 19 UStG anwenden Neuregelung 2025



Ausgangssachverhalt

Sabrina Muster-Sauer ist gern an der frischen Luft möchte sich nebenberuflich als professionelle Dog-Walkerin (Gassi-Geherin) zum **01.07.2025** selbstständig machen. Außer Hundeleinen, Hundeleckerlis und Hundekotbeutel benötigt Frau Muster-Sauer keine weiteren Arbeitsmittel. Bei der örtlichen Gemeinde hat sie ein entsprechendes Gewerbe angemeldet. Das Finanzamt hat Frau Muster-Sauer aufgefordert, den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Im Bereich der Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer, soll Frau Muster-Sauer Angaben zur Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung machen. Informieren Sie sich zum Thema „Besteuerung der Kleinunternehmer“ und beraten Sie die Mandantin.

Auszug aus dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Summe der Umsätze (geschätzt) ?

130	im Jahr der Betriebseröffnung	5.000
130	im Folgejahr	10.000

Kleinunternehmer-Regelung ?

131	☐	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Absatz 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Angaben zur Soll-/Istversteuerung der Entgelte sind nicht erforderlich.
132	☐	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Absatz 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Absatz 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.



① Kleinunternehmer-Regelung § 19 UStG

Kleinunternehmerregelung	Die Kleinunternehmerregelung ist eine gesetzliche Vereinfachungsregelung für Unternehmen mit nur geringen Umsätzen. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung vor, wird die Umsatzsteuer für Umsätze nach § 1 (1) Nr. 1 UStG von Unternehmen, die im Inland ansässig sind, nicht erhoben.
Begriff „Kleinunternehmer“	- Kleinunternehmer sind Unternehmer i. S. d. § 2 (1) UStG, die im Inland ansässig sind und - deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000,00 € nicht überstiegen hat <u>und</u> im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 100.000,00 € nicht übersteigen wird.



	Wird im laufenden Kalenderjahr der Bruttoumsatz von 100.000,00 € überschritten, ist die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bis zu diesem Betrag zulässig. Ab Überschreiten des Betrags kommt für die weiteren Umsätze eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht. Dann gilt die Regelbesteuerung. Für die bis zum Zeitpunkt des Überschreitens bewirkten Umsätze wird keine Umsatzsteuer erhoben. <i>Auszug aus der Umsatzsteuererklärung 2025</i> <table border="1" data-bbox="363 427 1401 501"> <tr> <td data-bbox="363 427 1161 461">Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung</td><td data-bbox="1161 427 1401 461">70</td></tr> <tr> <td data-bbox="363 461 1161 501">Datum des Wechsels</td><td data-bbox="1161 461 1401 501"></td></tr> </table> Bei Aufnahme der Tätigkeit ist mangels Vorjahresumsatz der Jahresumsatz des laufenden Jahres entscheidend, wobei die Grenze von 25.000,00 € gilt. Der Gesamtumsatz darf im laufenden die- sen Betrag nicht überschreiten. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, un- terliegt der Regelbesteuerung. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bewirkten Umsätze wird keine Umsatzsteuer erhoben.	Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung	70	Datum des Wechsels	
Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung	70				
Datum des Wechsels					
Berechnung des Gesamtumsatzes	Steuerbare Umsätze i. S. d. § 1 (1) Nr. 1 UStG berechnet nach vereinnahmten Engelten (ohne nicht steuerbare unentgeltliche Wertabgaben § 3 Abs. 1b, § 3 Abs. 9a UStG) - bestimmte steuerfreie Umsätze § 19 (2) S. 1 UStG - <u>Umsätze von Wirtschaftsgütern des AV (Hilfsgeschäfte) § 19 (2) S. 2 UStG</u> Gesamtumsatz § 19 (2) UStG = Umsatz i. S. d. § 19 (1) S. 1 UStG				
Rechtsfolgen	- Die Umsatzsteuer auf Umsätze i. S. d. § 1 (1) Nr. 1 UStG wird von Kleinunternehmern, die im Inland ansässig sind, nicht erhoben. Beachte: Dies gilt nicht für die Einfuhr § 1 (1) Nr. 4 UStG, für den innergemeinschaftlichen Erwerb § 1 (1) Nr. 5 UStG¹, die nach § 13b (5) UStG geschuldete Umsatzsteuer. - Der Kleinunternehmer ist nicht berechtigt, Umsatzsteuer in Rechnungen gesondert auszuweisen. Deshalb muss er in seinen Rechnungen auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung hinweisen. Der Kleinunternehmer hat kein Vorsteuerabzugsrecht, auch nicht für die Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb. - Kleinunternehmer können vom Verzicht auf Steuerbefreiungen § 9 UStG (Option) keinen Gebrauch machen. - Kleinunternehmer müssen nur in Ausnahmefällen eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, z. B. beim innergemeinschaftlichen Erwerb, beim Bezug sonstiger Leistungen ausländischer Unternehmer, beim Erwerb und Verkauf neuer Fahrzeuge innerhalb der EU - Die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung war bisher verpflichtend. Ab dem VZ 2024 müssen Kleinunternehmer nur noch in den Fällen des § 18 Abs. 4a UStG (z. B. innergemeinschaftlicher Erwerb, § 13b Abs. 5 UStG) eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben oder wenn das Finanzamt den Kleinunternehmer dazu auffordert. Ausdehnung der Kleinunternehmerregelung auf im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer: neues Meldeverfahren § 19a UStG Neu: § 34a UStDV: vereinfachte Rechnungsausstellung von Kleinunternehmern - Kleinunternehmer müssen künftig keine E-Rechnungen erstellen, aber zum Empfang von E-Rechnungen in der Lage sein.				

¹ Innergemeinschaftliche Erwerbe gegen Entgelt sind für den Kleinunternehmer nur dann im Inland steuerbar, wenn die deutsche Erwerbsschwelle im Vorjahr überschritten wurde oder voraussichtlich im laufenden Jahr überschritten wird. Die Erwerbsschwelle beträgt 12.500,00 € (netto ohne USt; Gesamtbetrag der Entgelte für innergemeinschaftliche Erwerbe aus allen EU-Mitgliedstaaten)

Option für die Regelbesteuerung	▪ Um die nachteiligen Rechtsfolgen abzuwenden, können Kleinunternehmer auf die Anwendung des § 19 (1) UStG verzichten (§ 19 Abs. 3 UStG) und zur Regelbesteuerung optieren. ▪ Die Erklärung bindet den Unternehmer für ▪ i. d. R. sinnvoll, wenn Umsätze an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer erbracht werden bzw. hohe Vorsteuerbeträge anfallen
Für wen ist die Kleinunternehmerregelung sinnvoll?	

Aufgabe

1. Ein Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (HNO-Arzt) mit Zusatzbezeichnung Plastische Operationen ist als niedergelassener Arzt in eigener Praxis tätig. Er erzielt Umsätze aus heilberuflicher Tätigkeit (Tätigkeit, die der Feststellung, Heilung und Linderung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden beim Menschen dient). Die hieraus erzielten Einnahmen haben im Jahr 2024 200.000,00 € betragen. Daneben erzielt er Einnahmen aus nicht medizinisch notwendigen Schönheitsoperationen in Höhe von 40.000,00 € im Jahr 2024. Prüfen Sie, ob der Facharzt Kleinunternehmer im Jahr 2025 i. S. d. § 19 UStG ist und erläutern Sie Ihr Ergebnis.
2. Sachverhalt wie bei 1., jedoch betragen die Umsätze aus heilberuflicher Tätigkeit im Jahr 2024 200.000,00 € und die Umsätze aus medizinisch nicht notwendigen Schönheitsoperationen 24.000,00 €. Ist der Facharzt für den VZ 2025 Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG?
3. Wie Fall 2. Angenommen der Facharzt möchte auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Wie lange wäre er an diese Erklärung gebunden.